

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**

Sachbearbeiter: Dr. JONAK

Tel.: 53120/2356 DW

GZ. 12.690/38-III/2/90

An das
Präsidium
des Nationalrates

1010 Wien

PR. Dr. Bauer

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Schulorganisationsgesetz und das
Schulzeitgesetz 1985 geändert werden

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfs für ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulzeitgesetz 1985 geändert werden (12. Schulorganisationsgesetz-Novelle) samt dem Ausendungsschreiben zur gefälligen Kenntnis.

Beilage

Wien, 1. März 1990
Die Bundesministerin:
Dr. HAWLICEK

Ferd. Ritter



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiter: Dr. JONAK
Tel.: 53120/2356 DW

GZ. 12.690/38-III/2/90

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Schulorganisationsgesetz und das
Schulzeitgesetz 1985 geändert werden**

An

das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
das Bundeskanzleramt - Dienstrechtssektion

das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
das Bundesministerium für Finanzen
das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
(Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
das Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr
das Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V/Wirtschaftssektion
den Rechnungshof

das Amt der Burgenländischen Landesregierung
das Amt der Kärntner Landesregierung
das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
das Amt der Salzburger Landesregierung
das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
das Amt der Tiroler Landesregierung
das Amt der Vorarlberger Landesregierung
das Amt der Wiener Landesregierung

die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer
beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

den Landesschulrat für das Burgenland
den Landesschulrat für Kärnten
den Landesschulrat für Niederösterreich
den Landesschulrat für Oberösterreich
den Landesschulrat für Salzburg
den Landesschulrat für Steiermark
den Landesschulrat für Tirol
den Landesschulrat für Vorarlberg
den Stadtschulrat für Wien

- 2 -

die Österreichische Rektorenkonferenz
Schottengasse 1/I, 1010 Wien
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals der Österreichischen Universitäten und
Kunsthochschulen
Schottengasse 1, 1010 Wien
den Österreichischen Gemeindebund
Johannesgasse 15, 1010 Wien
den Österreichischen Städtebund
Rathaus, 1010 Wien

die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
den Österreichischen Arbeiterkammertag
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
die Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 16, 1010 Wien
die Vereinigung österreichischer Industrieller
Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien

den Österreichischen Gewerkschaftsbund
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundessektion Pflichtschullehrer
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundessektion Höhere Schule
Lackierergasse 7, 1090 Wien
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundessektion Berufsschullehrer
Hütteldorfer Straße 7-17, 1150 Wien
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundessektion Lehrer an berufsbildenden
mittleren und höheren Schulen
Wipplingerstraße 28, 1014 Wien

den Zentralausschuß beim BMUKS für Bundesbedienstete (ausgenommen
an Schulen und Schülerheimen verwendeten Bundeslehrer und
Bundeserzieher)
Freyung 1, 1014 Wien
den Zentralausschuß beim Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden
Schulen, Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten
sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich
oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Herrengasse 14/3.Stock, 1014 Wien
den Zentralausschuß beim Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schu-
len und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung
(mit Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen
Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die
ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen be-
stimmt sind
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien

- 3 -

das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
das Erzbischöfliche Ordinariat Wien
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
das Bischöfliche Ordinariat Eisenstadt
das Bischöfliche Ordinariat St. Pölten
das Bischöfliche Ordinariat Linz
das Erzbischöfliche Ordinariat Salzburg
das Bischöfliche Ordinariat Graz-Seckau in Graz
das Bischöfliche Ordinariat Gurk in Klagenfurt
das Bischöfliche Ordinariat Innsbruck in Innsbruck
das Bischöfliche Ordinariat Feldkirch
Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch

den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
die Altkatholische Kirche Österreichs
Schottenring 17, 1010 Wien
die Israelitische Kultusgemeinde
Seitenstettengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien

den Volksgruppenbeirat für die Slowenische Volksgruppe
den Volksgruppenbeirat für die Ungarische Volksgruppe
p.A. Bundeskanzleramt

den Österreichischen Bundesjugendring
Am Modenapark 1-2, 1030 Wien

den Bundesverband der Elternvereinigungen an höheren und
mittleren Schulen Österreichs
z.H. Herrn Dr. Anton WAGNER
Kudlichstraße 13, 4020 Linz
den Hauptverband katholischer Elternvereine Österreichs
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
den Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens
z.H. Frau Dr. Edith MARKTL
Wiedner Hauptstraße 66/4, 1040 Wien
den Österreichischen Verband der Elternvereine an den
öffentlichen Pflichtschulen
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien
den Österreichischen Familienbund
Mariahilferstraße 24, 1070 Wien
den Katholischen Familienverband Österreichs
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
die Bundesorganisation der Kinderfreunde Österreichs
Rauhensteingasse 5, 1010 Wien
den Bundes-Schülerbeirat
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

- 4 -

Nach Auswertung des Begutachtungsverfahrens zur Überführung der Schulversuche zur ganztägigen Schulorganisation in das Regelschulwesen wurde auf Grund der divergierenden Stellungnahmen entschieden, in Ausweitung der Anzahl der Schulversuche das Schulversuchskonzept unter Bedachtnahme auf die bisherigen Schulversuche so zu ändern, daß diese Überführung nach einigen Jahren leichter möglich wird. In diesem Zusammenhang sollen noch einige sonstige Verbesserung des Schulwesens in der laufenden Legislaturperiode verwirklicht werden. (Bezüglich der näheren Inhalte und Gründe wird auf die Erläuterungen zum Gesetzentwurf verwiesen.)

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ersucht um Stellungnahme zu diesem Entwurf bis

spätestens 5. April 1990.

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilagen

Wien, 1. März 1990
Die Bundesministerin:
Dr. HAWLICEK

F. o. R. d. A.
Pichler

E n t w u r f

Bundesgesetz vom 1989, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulzeitgesetz 1985 geändert werden
(12. Schulorganisationsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 327/1988 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ferner kann der Unterricht in Leibesübungen (Leibeserziehung) ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (zB Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist."

2. § 16 Abs. 3 lautet:

"(3) Im Lehrplan sind als Freigeegenstände Latein, Kurzschrift und Maschinschreiben und als unverbindliche Übung Einführung in die Informatik vorzusehen."

3. In § 21 Abs. 3 (Grundsatzbestimmung) lauten die ersten beiden Sätze:

"Die Ausführungsgesetzgebung hat ferner zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in Geometrischem Zeichnen, Werkerziehung, Technischem Werken, Textilem Werken, Hauswirtschaft und Einführung in die Informatik statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Werkerziehung, Technischem Werken und Textilem Werken 20, in Geometrischem Zeichnen und in Hauswirtschaft 16 und in Einführung in die Informatik 19 nicht unterschreiten."

4. § 29 Abs. 1 lit. b und c lautet:

"b) als alternative Pflichtgegenstände:

- aa) vertiefter Unterricht in Sozialkunde, Wirtschaftskunde, Lebenskunde sowie angewandte Informatik (Sozial- und lebenskundliches Seminar);
- bb) vertiefter Unterricht in Wirtschaftskunde sowie angewandte Informatik (Wirtschaftskundliches Seminar);
- cc) vertiefter Unterricht in Naturkundlichen Grundlagen der modernen Wirtschaft sowie angewandte Informatik (Naturkundlich- technisches Seminar);
- dd) vertiefter Unterricht in Naturkundlichen Grundlagen der modernen Wirtschaft, Sozialkunde und Wirtschaftskunde, Lebenskunde sowie angewandte Informatik (Landwirtschaftskundliches Seminar);
- c) als zusätzliche alternative Pflichtgegenstände: Lebende Fremdsprache, Werkerziehung (technischer Bereich), Werkerziehung (textiler Bereich - Wohnen), Hauswirtschaft und Kinderpflege, Informatik sowie weitere lebens- und berufsvorbereitende Gegenstände in einem für alle Schüler gleichen Stundenausmaß."

5. In § 33 Abs. 3 (Grundsatzbestimmung) lauten die ersten beiden Sätze:

"Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Maschinschreiben, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie Informatik statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Maschinschreiben 25, in Werkerziehung 20, in Hauswirtschaft und Kinderpflege 16 und in Informatik 19 nicht unterschreiten."

6. Dem § 43 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Mit Genehmigung der Schulbehörde erster Instanz darf eine Schülergruppe auch schulübergreifend geführt werden, wenn sonst der betreffende Wahlpflichtgegenstand nicht geführt werden könnte; in diesem Fall darf die Gesamtzahl der Schülergruppen der Schulen, aus denen Schüler an diesem Wahlpflichtgegenstand teilnehmen, die sich aus dem dritten und vierten Satz dieses Absatzes ergebende Zahl an Schülergruppen nicht übersteigen."

7. Im § 49 (Grundsatzbestimmung) treten an die Stelle der Abs. 2 und 3 folgende Absätze:

"(2) Die Berufsschulen sind - bei gleichem Unterrichtsausmaß - zu führen:

- a) als ganzjährige Berufsschulen mit mindestens einem vollen Schultag oder mindestens zwei halben Schultagen in der Woche; oder
- b) als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe mindestens acht - in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechen, mindestens vier - Wochen dauernden Unterricht; wenn an ganzjährigen Berufsschulen gleicher Art zur Erfüllung des Lehrplanes jedoch mehr als ein voller Schultag oder zwei halbe Schultage notwendig sind, mit einem in jeder Schulstufe entsprechend höherem Mindestausmaß an Unterricht; die dem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechende Unterrichtszeit kann auch auf die vorhergehenden Schulstufen aufgeteilt werden.

(3) An ganzjährigen Berufsschulen kann der Unterricht zeitweise blockmäßig unter Anrechnung auf die sonst vorgesehene Unterrichtszeit oder als zusätzlicher Unterricht geführt werden.

(4) Sofern der Lehrplan ein jährliches (halbjährliches) Gesamtausmaß an Unterrichtsstunden festlegt, ist die Organisation so festzulegen, daß die vorgesehenen Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um nicht mehr als 5 vH unterschritten wird."

8. § 73 Abs. 1 lit. a lautet:

"a) Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu führen. Voraussetzung für die Aufnahme ist ferner die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung in einem entsprechenden Lehrberuf sowie die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmsprüfung über den Lehrstoff des Vorbereitungslehrganges (§ 59 Abs. 1 Z 2 lit. b) oder der erfolgreiche Abschluß einer einschlägigen Fachschule oder Werkmeisterschule; für Bewerber, die weder eine Lehrabschlußprüfung in einem entsprechenden Lehrberuf erfolgreich abgelegt, noch eine einschlägige Fachschule oder Werkmeisterschule erfolgreich abgeschlossen haben, ist der erfolgreiche Besuch des Vorbereitungslehrganges (§ 59 Abs. 1 Z 2 lit. b) Aufnahmsvoraussetzung; der erfolgreiche Abschluß des Vorbereitungslehrganges ersetzt die Aufnahmsprüfung."

9. Im § 75 Abs. 1 lit. c lautet der erste Satz:

"Kollegs, welche die Aufgabe haben, in einem viersemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen ergänzend das Bildungsgut einer Handelsakademie zu vermitteln."

10. § 95 Abs. 3 lautet:

"(3) An Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik können nach Bedarf Lehrgänge für Sonderkindergartenpädagogik eingerichtet werden. Diese Lehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige unter allfälliger entsprechender Verlängerung der Ausbildungsdauer geführt werden."

11. § 98 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Lehrgänge zur Ausbildung in Sonderkindergartenpädagogik (§ 95 Abs. 3) schließen mit der Befähigungsprüfung für Sonderkinderärten und Frühförderung ab."

12. Im § 110 lautet der erste Satz:

"Die Berufspädagogischen Akademien haben die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, einer Meisterausbildung oder gleichwertigen Befähigung Berufsschullehrer, Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie Lehrer für Textverarbeitung (Computerunterstützte Textverarbeitung, Stenotypie, Phonotypie) heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben des betreffenden Lehrberufes zu erfüllen."

13. Im § 111 Abs. 4 lautet lit. d:

"d) Abteilung für die Lehramtsausbildung für Textverarbeitung."

14. Im § 111 Abs. 5 lautet der erste Satz:

"An den Berufspädagogischen Akademien können Lehrgänge und Kurse zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen für allgemeinbildende und fachliche Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden Schulen sowie für Textverarbeitung (Computerunterstützte Textverarbeitung, Stenotypie, Phonotypie) mit einer Dauer bis zu einem Jahr geführt werden."

15. Im § 113 lautet die Einleitung des Abs. 4:

"Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Akademie, Abteilung für die Lehramtsausbildung für Textverarbeitung, ist:".

16. Im § 114 Abs. 1 lautet lit. d:

"d) bei der Lehramtsausbildung für Textverarbeitung mit der Lehramtsprüfung für Textverarbeitung (Computerunterstützte Textverarbeitung, Stenotypie, Phonotypie)."

17. § 131b lautet:

"Schulversuche für ganztagige Schulformen

§ 131b. (1) Zur Vorbereitung der Überführung der Ergebnisse aus den Schulversuchen 'Ganztagschule' und 'Tagesheimschule' in das Regelschulwesen sind Schulversuche zu einem flexiblen Modell ganztagiger Schulformen durchzuführen.

(2) Im Rahmen dieser Schulversuche ist zu erproben:

1. Gliederung in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil,
2. Teilung des Betreuungsbereiches in gegenstandsbezogene Lernzeit, individuelle Lernzeit und individuelle Freizeit,
3. die Führung des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles als organisatorische Einheit an Schulen für jene Klassen, an denen alle Schüler auf Dauer den Betreuungsteil besuchen,
4. ein Lehrplan für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit, der der Festigung und Förderung der Unterrichtsarbeit im Unterrichtsteil, nicht jedoch der Erarbeitung neuer Lehrinhalte zu dienen hat,
5. teilweiser oder gänzlicher Einsatz von Erziehern neben Lehrern in der individuellen Lernzeit und der individuellen Freizeit,
6. Verfahren zur Festlegung der Standorte, wobei die Freiwilligkeit bezüglich der Teilnahme am Betreuungsteil in einer Weise zu gewährleisten ist, daß jedenfalls bei einem zumutbaren Schulweg der Schulbesuch ohne Betreuungsteil ermöglicht wird.

(3) Schulversuche im Sinne der vorstehenden Absätze sind bis einschließlich zur 8. Schulstufe durchzuführen. Die Anzahl der Klassen, an denen solche Schulversuche durchgeführt werden, darf 10 vH die Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen im Bundesgebiet, so weit es sich aber um Pflichtschulklassen handelt, 10 vH der Anzahl der Klassen an öffentlichen Pflichtschulen im jeweiligen Bundesland nicht übersteigen; gleiches gilt sinngemäß für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht. Im Übrigen findet auf diese Schulversuche § 7 Anwendung.

(4) Schulversuche im Sinne der Abs. 1 bis 3 dürfen in den Schuljahren 1991/92 bis 1994/95 geführt werden. Die bisherigen Schulversuche ganztägiger Schulformen sind stufenweise bis zum Schuljahr 1993/94 in Schulversuche im Sinne der Abs. 1 bis 3 überzuführen."

Artikel II

Abweichend von den Grundsatzbestimmungen des § 21 Abs. 3 und des § 33 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Art. I darf in der unverbindlichen Übung Einführung in die Informatik bzw. im Unterrichtsgegenstand Informatik die Teilungszahl 19 unterschritten werden, wenn dies am betreffenden Standort erforderlich ist, damit nicht mehr als zwei Schüler an einem Gerät arbeiten. Hierbei darf die Teilungszahl jedoch 13 nicht unterschreiten.

Artikel III

Das Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1988 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 9 (Grundsatzbestimmung) lautet:

"(9) Die Dauer der Haupt-, der Weihnachts-, der Semester-, der Oster- und der Pfingstferien ist so zu bestimmen, daß die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe durch Tage, die nach den Abs. 4 bis 6 schulfrei sind, um nicht mehr als 5 v.H. unterschritten wird. Bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen sind Lehrgänge insoweit zu verlängern, als durch Ferien, allenfalls im Zusammenhang mit anderen schulfreien Tagen, die im Lehrplan vorgesehene Zahl an Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als 5 v.H. unterschritten würde."

Artikel IV

(1) Die Festsetzung der Lehrverpflichtung (Arbeitszeit) für die Tätigkeit an Schulversuchen gemäß § 131b des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Art. I sowie die Vergütung für Leitungsfunktionen ist unter Bedachtnahme auf die Belastung der Lehrer und Erzieher im Vergleich zu entsprechenden Tätigkeiten im Regelschulwesen durch Verordnung festzusetzen, wobei allfällige besondere Leistungen während der Schulversuchszeit aus dem Grunde der besonderen Schulversuchssituation durch Belohnungen (§ 19 des Gehaltsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1956, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. 651/1989) abzugelten sind.

(2) Art. III der 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 396/1975, wird mit 31. August 1994 aufgehoben.

Artikel V

(1) Dieses Bundesgesetz tritt wie folgt in Kraft:

1. Art. I Z 1, 2, 4, 6 und 12 bis 16 mit 1. September 1990,
2. Art. I Z 10, 11 und 17 sowie Art. IV mit 1. September 1991,
3. Art. I Z 9 hinsichtlich des 1. und 2. Semesters mit
1. September 1991 und des 3. und 4. Semesters mit 1. Septem-
ber 1992,
4. im Übrigen mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Die Ausführungsgesetze zu Art. I Z 3, 5, 7 und 8 sowie Art. II und III sind innerhalb eines Jahres nach dem auf die Kundmachung des vorliegenden Bundesgesetzes folgenden Tag zu erlassen.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, hinsichtlich der Erlassung von Verordnungen auf Grund des Art. IV jedoch im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen betraut. Mit der Wahrnehmung der den Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

Probleme:

- 1) Im Zusammenhang mit der Einführung der Informatik an der Hauptschule und am Polytechnischen Lehrgang sind in jenen Unterrichtsgegenständen, in denen Informatikunterricht in nicht integrativer Weise erfolgt, Klassenteilungen erforderlich. Für diese sind jedoch Grundsatzbestimmungen im Schulorganisationsgesetz nötig.
- 2) Ferner haben sich in einigen Bereichen der Schulorganisation Bedürfnisse nach Verbesserungen ergeben, die ohne Novellierung des Schulorganisationsgesetzes nicht durchgeführt werden können.
- 3) Wegen der sehr unterschiedlichen Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren für Gesetzänderungen zur Überführung der ganztägigen Schulversuche in das Regelschulwesen erscheint eine kurzfristige Realisierung dieses Vorhabens nicht möglich. Wegen der Begrenzung der Anzahl der Schulversuche kann jedoch der Bedarf an derartigen Schulformen nicht gedeckt werden.

Inhalt:

Zu 1) und 2) Novellierung des Schulorganisationsgesetzes zur Lösung der aufgezeigten Probleme.

Zu 3) Aufnahme eines besonderen Schulversuchskonzeptes zur Vorbereitung der konkreten Überführung der derzeitigen Schulversuche in das Regelschulwesen, wobei die zahlenmäßige Begrenzung der Schulversuche erhöht wird.

Kosten:

Zu 1) Der durch die Teilungen zu erwartende Mehraufwand beim alternativen Pflichtgegenstand Informatik am Polytechnischen Lehrgang von jährlich 7,5 Mio.S wird durch Umschichtungen im Personalaufwand abgedeckt. Die Teilungen im unverbindlichen Bereich sind, wie dies auch sonst bei Schaffung von Freigelegenständen und unverbindlichen Übungen der Fall ist, im Rahmen des gesamten unverbindlichen Bildungsangebotes vorgesehen, sodaß dadurch kein Mehraufwand entsteht.

Zu 2) Hier ergibt sich nur bei der Verlängerung der Kollegs an Handelsakademien ein Mehraufwand. Dieser beträgt ca. 12,5 Mio.S und wird durch entsprechende organisatorische Maßnahmen bei der Führung der Kollegs ausgeglichen.

Zu 3) Die Ausweitung der Schulversuche zu ganztägigen Schulformen wird in der Endstufe voraussichtlich einen zusätzlichen Mehraufwand von 324 Mio.S jährlich bedingen, die im Gegensatz zu den Punkten 1) und 2) nicht im Ressortbudget bedeckt werden können.

Sohin würde sich in den Budgetjahren 1991 bis 1995 gegenüber 1990 ein zusätzlicher Aufwand im folgenden Ausmaß ergeben:

1991: 27 Mio.S; 1992: 99 Mio.S; 1993: 189 Mio.S; 1994: 270 Mio.S;
1995: 324 Mio.S.

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf für eine Novellierung des Schulorganisationsgesetzes enthält eine Reihe von Punkten zur Verbesserung der derzeitigen Schulsituation sowie den Vorschlag auf Vorbereitung der Überführung der derzeit laufenden Schulversuche zu ganztägigen Schulformen in das Schulwesen durch Festlegung besonderer Schulversuchsbedingungen sowie Ausweitung der möglichen Schulversuche in diesem Bereich.

In diesem Sinne enthält der vorliegende Entwurf folgende Punkte:

1. Koedukative Leibesübungen in bestimmten Fällen (Art. I Z 1)
2. Informatik an allgemeinbildenden Pflichtschulen (insb. wegen Teilungszahlen)
 - 2.1. an Hauptschulen (Art. I Z 2 und 3 sowie Art. II)
 - 2.2. an Polytechnischen Lehrgängen (Art. I Z 4 und 5 sowie Art. II)
3. Schulübergreifende Führung von Wahlpflichtgegenständen an allgemeinbildenden höheren Schulen (Art. I Z 6)
4. Flexibilisierung der Organisation der Berufsschule und Verringerung der Möglichkeit des Entfalles von Berufsschulunterricht (Art. I Z 7 und Art. III)
5. Abschaffung der Aufnahmsprüfung in die höhere technische und gewerbliche Lehranstalt für Berufstätige (Art. I Z 5)
6. Verlängerung der Kollegs an Handelsakademien auf 4 Semester (Art. I Z 9)
7. Lehrgänge für Sonderkindergartenpädagogik (auch als Schulen für Berufstätige) (Art. I Z 10 und 11)
8. Ausbildung in computerunterstützter Textverarbeitung an Berufs-pädagogischen Akademien (Art. I Z 12 bis 16)
9. Erweiterung der Schulversuche betreffend ganztägige Schulformen (Art. I Z 17 und Art. IV)

Die kompetenzrechtliche Grundlage für die im Entwurf vorliegende Novellierung des Schulorganisationsgesetzes sowie des Schulzeitgesetzes 1985 findet sich im Art. 14 Abs. 1 B-VG, hinsichtlich der

äußerer Organisation öffentlicher Pflichtschulen im Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG. Ein Gesetzesbeschuß des Nationalrates bedarf hinsichtlich der Art. I, II, III und V gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG der Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten sowie einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Vorhaben (vgl. die vorstehende Übersicht) würden folgende budgetäre Auswirkungen zur Folge haben:

1) Koedukative Leibesübungen:

Kein Mehraufwand, allenfalls in einzelnen Fällen durch den Wegfall der Trennungsnotwendigkeit Kosteneinsparungen.

2.1) Informatik an Hauptschulen:

In welchen Fällen eine Teilung in der unverbindlichen Übung Informatik erforderlich sein wird, hängt von der Zahl der Anmeldung der Schüler ab, welche nicht vorausberechenbar ist. Ein diesbezüglicher Aufwand hat jedoch keine budgetären Auswirkungen, da der unverbindliche Bereich nur soweit geführt werden darf, als es im Rahmen des zur Verfügung stehenden Lehrerpersonalaufwandes möglich ist.

2.2) Informatik an Polytechnischen Lehrgängen:

Hier sind Teilungen im Pflichtgegenstand und im Freizeigenstand Informatik vorgesehen. Unter der Annahme, daß im alternativen Pflichtgegenstand an jedem Standort im Durchschnitt eine zusätzliche Schülergruppe auf Grund der Teilungsvorschrift zu führen ist, würde sich ein zusätzlicher Aufwand von 7,5 Mio. S jährlich ergeben; da es sich hier um alternative Pflichtgegenstände handelt und zum Teil auch andere alternative Pflichtgegenstände zu teilen sind, ist vorgesehen, daß der Ausgleich im Rahmen des zur Verfügung stehenden Lehrerpersonalaufwandes erfolgt, sodaß keine budgetmäßigen Auswirkungen zu erwarten sind. Bezüglich des Freizeigenstandes Informatik gilt das zu 2.1) gesagte.

3) Schulübergreifende Führung von Wahlpflichtgegenständen an allgemeinbildenden höheren Schulen:

Da die Anzahl der Schülergruppen hierdurch nicht vermehrt wird: Keine budgetmäßige Auswirkung.

4) Änderungen im Bereich der Berufsschule:

Kein Mehraufwand. Die Flexibilisierung im Berufsschulbereich könnte allenfalls eine geringfügige Entlastung im Erhaltungsbereich bringen.

5) Die Abschaffung der Aufnahmsprüfung in die höhere technische und gewerbliche Lehranstalt für Berufstätige bringt eine Einsparung von Prüfungstaxen, die jedoch so geringfügig ist, daß sie budgetmäßig unerheblich ist.

6) Die Verlängerung der Kollegs an Handelsakademien würde bei Aufrechterhaltung der bisherigen Organisation eine budgetmäßige zusätzliche Belastung von ca. 12,5 Mio.S jährlich zur Folge haben. Auf Grund beabsichtigter organisatorischer Maßnahmen im Bereich dieser Schulen wird mit dem derzeitigen Gesamtaufwand das Auslangen gefunden werden können, sodaß keine zusätzliche budgetäre Belastung eintritt.

7) Lehrgänge für Sonderkindergarten für Berufstätige:

Derartige Lehrgänge werden bereits derzeit schulversuchsweise geführt. Eine Ausweitung ist nicht vorgesehen. Soweit durch den teilweisen Abendunterricht ein Mehraufwand erforderlich wäre, wird dieser durch organisatorische Maßnahmen ausgeglichen. Daher ist keine zusätzliche budgetäre Belastung zu erwarten.

8) Der vorbereitete neue Lehrplan für den Bereich der computerunterstützten Textverarbeitung an Berufspädagogischen Akademien ist so gestaltet, daß gegenüber den bisherigen Ausbildungen kein Mehraufwand erforderlich ist. Auch im Ausstattungsbereich ist kein zusätzlicher Aufwand erforderlich, da die erforderliche Ausstattung bereits vorhanden ist.

9) Erweiterung der Schulversuche betreffend ganztägige Schulformen:

Der derzeitige Aufwand für diese Schule beträgt 600 Mio.S. Bei einem Auslaufen der besonderen Schulversuchsabgeltung gemäß dem vorgesehenen Art. IV würde sich der Aufwand bei Ausweitung der Schulversuche im vorgesehenen Rahmen von 10 v.H. der entsprechenden Klassen um insgesamt 324 Mio.S jährlich gegenüber dem bisherigen Aufwand erhöhen. In den nächsten Jahren ist gegenüber dem Jahr 1990 mit einem folgendem Mehraufwand zu rechnen:

1991: 27 Mio.S, 1992: 92 Mio.S, 1993: 189 Mio.S, 1994: 270 Mio.S; erst 1995 würde der volle Betrag von 324 Mio.S anfallen.

Besonderer TeilZu Artikel IZu Z 1:

§ 8a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes sieht vor, daß der Unterricht in Leibesübungen und Leibeserziehung im Regelfall getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist. Im derzeitigen zweiten Satz dieses Paragraphen ist eine Reihe von Ausnahmemöglichkeiten enthalten. Der Lehrplan für Leibesübungen an Polytechnischen Lehrgängen, allgemeinbildenden höheren Schulen (Oberstufe), berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, BGBl. Nr. 37/1989, sieht darüber hinaus in den didaktischen Grundsätzen in bestimmten Fällen die Erteilung des Unterrichts ohne Teilung nach Geschlechtern vor. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 8a Abs. 1 entspricht der erwähnten Lehrplanregelung.

Zu Z 2 und 3:

Mit Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 9. August 1989, BGBl. Nr. 429, wurde durch eine Änderung des Lehrplanes der Hauptschule der Informatikunterricht an dieser Schule eingeführt. Neben der integrativen Führung des Informatikunterrichtes im Pflichtgegenstandsbereich wurde die unverbindliche Übung "Einführung in die Informatik" vorgesehen. Diese unverbindliche Übung ist durch die besondere Bedeutung des praktischen Arbeitens am Computer gekennzeichnet. Eine effiziente Unterrichtsarbeit ist jedoch bei größeren Klassen nicht möglich. Im Sinne der bisherigen Übung wäre daher der spezielle Informatikunterricht im Rahmen der erwähnten unverbindlichen Übung zu teilen. Um dies zu ermöglichen, bedarf es einer entsprechenden Grundsatzbestimmung, welche wiederum die Nennung dieser unverbindlichen Übung im Gegenstandskatalog des Lehrplanes erfordert.

Nach den bisherigen Erfahrungen besteht das Erfordernis auf Teilung, sofern die Schülergruppe für den Informatikunterricht 18 Schüler übersteigt. Daher ist vorgesehen, daß die durch die Landesausführungsgesetzgebung festzusetzende Teilungszahl nicht unter 19 liegen darf, wobei neben den unterrichtlichen Erfordernissen auch Überlegungen bezüglich des Personalaufwandes eingebunden worden sind.

Jedenfalls sollen nicht mehr als 2 Schüler an einem Gerät arbeiten. Da jedoch noch nicht an allen Hauptschulen 9 Geräte zur Verfügung stehen, enthält Art. II eine Übergangsbestimmung.

Zu Z 4 und 5:

Mit der Lehrplan-Novelle für den Polytechnischen Lehrgang, BGBl. Nr. 241/1989, wurde der Informatikunterricht an den Polytechnischen Lehrgängen einerseits als integrativer Unterricht im Seminarbereich und andererseits als zusätzlicher alternativer Pflichtgegenstand und Freigelegenstand eingeführt.

Im Rahmen der Seminare wurde jeweils die angewandte Informatik in der Bezeichnung des Inhaltes der Seminare im Lehrplan vorgesehen. Eine entsprechende Ergänzung wird nun für den § 29 Abs. 1 lit. b vorgesehen.

Bezüglich des § 29 Abs. 1 lit. c und des § 33 Abs. 3 wird auf die Ausführungen zur Hauptschule hingewiesen, die sinngemäß auch hier gelten.

Zu Z 6:

Im Rahmen der Reform der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen durch die 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 327/1988, wurden Wahlpflichtgegenstände eingeführt. Die Regelung betreffend die Bildung der Schülergruppen in § 43 Abs. 2 sieht vor, daß die Schülergruppen auch klassenübergreifend geführt werden dürfen; mangels ausdrücklicher Ermächtigung in dieser Gesetzesbestimmung ist jedoch eine schulübergreifende Führung der Wahlpflichtgegenstände nicht zulässig. Insbesondere bei der Wahl von Fremdsprachen, aber auch von anderen Wahlpflichtgegenständen, erscheint es jedoch nicht einsichtig, daß Wahlpflichtgegenstände nicht zustandekommen, wenn sich an benachbarten Schulen jeweils zu wenige Schüler melden, bei schulübergreifender Führung jedoch ein breiteres Angebot ohne Mehraufwand erfolgen könnte.

Durch die Ergänzung des § 43 Abs. 2 soll sohin ein breiteres Angebot an Wahlpflichtgegenständen ermöglicht werden.

Zu Z 7:

Das Schulorganisationsgesetz sieht im § 49 Abs. 2 drei Arten von Berufsschulen vor, nämlich die ganzjährige, die lehrgangsmäßige und die saisonmäßige Berufsschule. Die ganzjährige Berufsschule wird mit mindestens einem vollen Schultag oder mindestens zwei halben Schultagen in der Woche geführt; die lehrgangsmäßige Berufsschule umfaßt im Regelfall acht zusammenhängende Wochen während eines Schuljahres; die saisonmäßige Berufsschule wird mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht geführt. In der Praxis bestehen nur noch ganzjährige und lehrgangsmäßige Berufsschulen.

Diese starre Regelung bringt in manchen Fällen Schwierigkeiten mit sich, weil bei den ganzjährigen Berufsschulen geblockte Lehrveranstaltungen (z.B. im Praxisbereich) auch ohne Ausweitung des Gesamtmaßes der Berufsschulzeit nicht geführt werden dürfen und bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen Probleme mit der Lehrgangseinteilung insbesondere auch im Zusammenhang mit den Bedürfnissen der Wirtschaft entstehen können.

Derzeit kann das für die Berufsschulen festgelegte Unterrichtsstundenausmaß bis zu 10 v.H. unterschritten werden. Die Praxis hat gezeigt, daß die Herabsetzung des gesamten Unterrichtsausmaßes meist bis zum zulässigen Höchstmaß erfolgt, obwohl bei der derzeit nach vielfacher Ansicht zu geringen Berufsschulzeit diese möglichst vollständig auszunutzen wäre. Aus diesem Grund soll bestimmt werden, daß die Organisation so festzulegen ist, daß die jeweils vorgesehenen Unterrichtsstunden um nicht mehr als 5 v.H. unterschritten werden dürfen.

Zu Z 8:

Gemäß § 73 Abs. 1 lit. a ist für die Aufnahme in eine Höhere technische und gewerbliche Lehranstalt für Berufstätige Voraussetzung, daß der Bewerber die Lehrabschlußprüfung in einem entsprechenden Lehrberuf erfolgreich abgelegt hat oder eine einschlägige Fachschule oder Werkmeisterschule erfolgreich abgeschlossen hat sowie eine Aufnahmsprüfung über den Lehrstoff des Vorbereitungslehrganges abgelegt hat. Gemäß § 73 Abs. 1 lit. b ist ein Absolvent einer einschlägigen Fachschule zum Besuch eines Aufbaulehrganges jedoch auch ohne Besuch eines Vorbereitungslehrganges berechtigt. Die unterschiedliche Behandlung von Absolventen einschlägiger Fachschulen zwischen Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten für Berufstätige und Aufbaulehrgängen, die zum gleichen Bildungsziel führen, erscheint nicht gerechtfertigt. Diese ungleiche Behandlung soll die vorgesehene Neufassung des § 73 vermeiden.

Z Z 9:

Das Kolleg an Handelsakademien wurde entgegen den übrigen Kollegs an berufsbildenden höheren Schulen durch die 9. Schulorganisationsgesetz-Novelle nur mit einem 3-semestrigen Bildungsgang festgelegt. Die Gründe hießen waren, daß der seinerzeitige Abiturientenlehrgang an Handelsakademien nur zwei Semester umfaßt hatte, daß in Kärnten ein Abiturientenlehrgang für Angehörige der slowenischen Minderheit angeboten worden ist und daß durch eine Ausweitung auf die üblichen vier Semester weder allgemein noch in dem erwähnten speziellen Fall eine zu starke Belastung der Schüler eintreten sollte.

Bei der Erstellung des Lehrplanes mußte festgestellt werden, daß der Gesetzesauftrag, nach dem das Kolleg den berufsbildenden Lehrstoff der Handelsakademie zu vermitteln hat, nicht erfüllt werden kann, da das Vorschreiben einer zweiten lebenden Fremdsprache mit dem in der Handelsakademie vorgesehenen Bildungsziel die Schüler sowohl zeitmäßig als auch inhaltlich überfordern würde. Daher mußte von der gerade bei einer kaufmännischen Lehranstalt so wichtigen zweiten lebenden Fremdsprache Abstand genommen werden. Dies erscheint jedoch

im Hinblick auf die bestehenden Integrationsbemühungen nicht verantwortbar. Daher ist eine Verlängerung des Kollegs auf vier Semester unerlässlich, zumal die ursprünglich bestandenen Gründe für eine kürzere Führung dieses Kollegs nicht mehr gewichtig sind. (Für die kaufmännische Ausbildung der slowenischen Minderheit in Kärnten ist ab 1. September 1990 eine eigene Handelsakademie vorgesehen.)

Zu Z 10:

In ganz Österreich besteht ein Mangel an geprüften Kindergärtnerinnen. Aus diesem Grund besteht ein Interesse daran, daß die Weiterbildung in Lehrgängen für Sonderkindergartenpädagogik ohne allzu große Störung des Kindergartenbetriebes erfolgen kann. Außerdem ist es berufstätigen Frauen - insbesondere wenn sie bereits eine Familie gegründet haben - kaum möglich, mehrere Semester auf einen eigenen Verdienst zu verzichten. Gerade Kindergärtnerinnen mit Erfahrung eignen sich besonders für diese spezielle Ausbildung.

Zu Z 11:

Die derzeitige Bezeichnung der Befähigungsprüfung für Sonderkinderhäuser nimmt auf die Bemühungen zur Integration behinderter Kinder in allgemeine Kindergärten nicht Bedacht. Durch die in dieser Bestimmung vorgesehenen Ergänzung wird die erforderliche zusätzliche Frühförderung behinderter Kinder in allgemeinen Kindergärten in besonderer Weise berücksichtigt.

Zu Z 12 bis 16:

Auf Grund der technologischen Entwicklung, insbesondere im Bereich der Informatik und der Computerunterstützten Textverarbeitung, sowie der deshalb erfolgten Novellierungen von Lehrplänen mehrerer berufsbildenden Schularten ist eine Ausweitung der Aufgabe der im § 111 Abs. 4 lit. d genannten Abteilung für die Lehramtsausbildung für Stenotypie, Phonotypie und Textverarbeitung an den Berufspädagogischen Akademien erforderlich. Die in den Z 12 bis 16 vorgesehenen Änderungen tragen diesem Umstand Rechnung.

Zu Z 17:

Entsprechend dem Arbeitsübereinkommen zwischen der SPÖ und der ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vom 16. Jänner 1987 wurden im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport Gesetzentwürfe zur Übertragung der Schulversuche in das Regelschulwesen ausgearbeitet, wobei auch auf die im gleichen Arbeitsübereinkommen enthaltenen Aussagen bezüglich der budgetären Auswirkungen schulorganisatorischer Maßnahmen insoweit Bedacht genommen worden ist, als mit diesem Konzept kein zusätzlicher Aufwand im Ressortbudget des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport verbunden gewesen wäre.

Das Begutachtungsverfahren zu diesen mit Schreiben vom 12. Oktober 1989, GZ. 12.690/20-III/2/89, ausgesandten Gesetzentwürfen brachte sowohl zustimmende als auch ablehnende Stellungnahmen. Da ein derartiges Projekt jedoch nur durchgeführt werden sollte, wenn die Zustimmung stark überwiegt, erscheint die Überführung der derzeitigen Schulversuche in das Regelschulwesen noch nicht zweckmäßig. Allerdings wären die Schulversuche in eine Richtung umzugestalten, die eine leichtere Überführbarkeit in der nächsten Legislaturperiode ermöglicht.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen enthält der neue § 131b, der an die Stelle des durch die 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 327/1988, aufgehobenen Paragraphen mit gleicher Bezeichnung tritt, konkrete Richtlinien für die speziellen Erprobungsmaßnahmen.

Gleichzeitig soll im Sinne des erwähnten Arbeitsübereinkommens die Möglichkeit zur Führung von ganztägigen Schulversuchen, die durch § 7 Abs. 7 des Schulorganisationsgesetzes zahlenmäßig sehr stark begrenzt sind, auf 10 % der Klassen erweitert werden. Durch diese Erweiterung würde der zu erwartende Bedarf im Sinne des erwähnten Arbeitsübereinkommens weitgehend abgedeckt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, daß auch die Schulversuchsanordnungen in der 4. und 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle zum Teil eine gleichartige zahlenmäßige Begrenzung, zum Teil jedoch überhaupt keine zahlenmäßige Begrenzung enthielten.

Zu Artikel II

Der Inhalt dieses Artikels, der eine Änderung des Schulzeitgesetzes 1985 zum Inhalt hat, steht in unmittelbarem Zusammenhang zu der im Artikel I Z 7 vorgesehenen Änderung des § 49 (hier im speziellen zum Abs. 4).

Zu Artikel III

Artikel III der 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 396/1975, sieht eine spezielle Schulversuchsabgeltung für die auf Grund der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle durchgeführten Schulversuche sowie für die Schulversuche "Ganztagschule" und "Tagesheimschule", welche gemäß § 7 des Schulorganisationsgesetzes geführt werden, vor. Während die Schulversuche auf Grund der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle ausgelaufen sind und daher die diesbezügliche Regelung bereits überholt ist, werden nach wie vor die Schulversuche "Ganztagschule" und "Tagesheimschule" nach der auf Grund dieser Be-

stimmung erlassenen Verordnung über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen, BGBl. Nr. 104/1976, zuletzt geändert durch die Verordnung, BGBl. Nr. 492/1986, abgegolten. Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen sind nach Schularten unterschiedlich, betragen jedoch zum Teil ein sehr erhebliches Ausmaß (z.B. wird in der Ganztagschule und zum Teil auch bei der Tagesheimschule auch bei der Unterrichtserteilung eine Aufwertung vorgenommen, bei der in Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik fünf gehaltene Unterrichtsstunden als sieben Wochenstunden gewertet werden, was in diesem Fall einer Aufwertung um 40 % entspricht). Insgesamt liegt die budgetäre Mehrbelastung durch die besondere Abgeltung je nach Schulart zwischen 20 und 28 %. Diese Abgeltung war in der Ganztagschule ursprünglich gerechtfertigt, weil von der Annahme ausgegangen worden ist, daß im Rahmen des Schulversuches die Lehrer selbst jeweils ihre eigenen Lehrpläne, besondere Unterrichtsmittel sowie besondere Berichte zu erstellen haben und gerade die Anfangsphase von Schulversuchen viele Konferenz erfordern. Die Tagesheimschule sollte aus Gründen der gleichen Startposition keine geringere Abgeltung zur Folge haben. Nunmehr hat der Rechnungshof die Beibehaltung dieser Schulversuchsabgeltung trotz der lang andauernden Führung dieser Schulversuche gerügt. Da durch die 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle nunmehr kein Auslaufen der ganztägigen Schulversuche geplant ist, muß auch bezüglich dieser Schulversuchsabgeltung im Sinne des Rechnungshofes eine Änderung erfolgen.

Die Systematik des neuen § 131b zusammen mit Artikel III geht davon aus, daß für die auslaufend zu führenden Schulversuche "Ganztagschule" und "Tagesheimschule" auch aus Gründen der Lehrerbeschäftigung noch die bisherige Abgeltung gegeben werden soll. Für die neuen Schulversuche auf Grund des § 131b, deren Anzahl sich erheblich ausweiten wird (wodurch auch die Lehrerbeschäftigung gesichert erscheint), soll nur mehr eine Abgeltung gesetzlich bzw. verordnungsmäßig geregelt werden, welche im Falle einer Überführung ins Regelschulwesen Bestand haben kann. Allfällige besondere Leistungen im Rahmen des Schulversuches sollen durch Belohnungen im Sinne des § 19 des Gehaltsgesetzes abgegolten werden, welcher ja für besondere Leistungen vorgesehen ist. Gerade in der Auslaufphase von Schulversuchen sollen im Sinne einer klaglosen Überführbarkeit in das Regelschulwesen derartige besondere Leistungen nicht mehr den Regelfall darstellen.

Zu Artikel IV

Dieser enthält die üblichen Schlußbestimmungen.

TEXT GEGENÜBERSTELLUNG
SCHULUNTERRICHTSGESETZ

Geltende Fassung

Entwurf

§ 8a Abs. 1 (Anfügung des folgenden Satzes):

Ferner kann der Unterricht in Leibesübungen (Leibeserziehung) ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (zB Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.

§ 16 Abs. 3:

(3) Als Freiegegenstände sind im Lehrplan Latein, Kurzschrift und Maschinschreiben vorzusehen.

§ 21 Abs. 3 (die ersten beiden Sätze):

Die Ausführungsgesetzgebung hat ferner zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in Geometrischem Zeichnen, Werkerziehung, Technischem Werken, Textilem Werken und in Hauswirtschaft statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Werkerziehung, Technischem Werken und Textilem Werken 20, in Geometrischem Zeichnen und in Hauswirtschaft 16 nicht unterschreiten.

§ 16 Abs. 3:

(3) Im Lehrplan sind als Freiegegenstände Latein, Kurzschrift und Maschinschreiben und als unverbindliche Übung Einführung in die Informatik vorzusehen.

§ 21 Abs. 3 (die ersten beiden Sätze):

Die Ausführungsgesetzgebung hat ferner zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in Geometrischem Zeichnen, Werkerziehung, Technischem Werken, Textilem Werken, Hauswirtschaft und Einführung in die Informatik statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Werkerziehung, Technischem Werken und Textilem Werken 20, in Geometrischem Zeichnen und in Hauswirtschaft 16 und in Einführung in die Informatik 19 nicht unterschreiten.

Geltende Fassung

§ 29 Abs. 1 lit. b und c:

b) als alternative Pflichtgegenstände:

- aa) vertiefter Unterricht in Sozialkunde und Wirtschaftskunde sowie Lebenskunde (Sozial- und lebenskundliches Seminar);
 - bb) vertiefter Unterricht in Wirtschaftskunde (Wirtschaftskundliches Seminar);
 - cc) vertiefter Unterricht in Naturkundlichen Grundlagen der modernen Wirtschaft und Technischem Zeichnen (Naturkundlich-technisches Seminar);
 - dd) vertiefter Unterricht in Naturkundlichen Grundlagen der modernen Wirtschaft, Sozialkunde und Wirtschaftskunde sowie Lebenskunde (Landwirtschaftskundliches Seminar);
- c) als zusätzliche alternative Pflichtgegenstände: Lebende Fremdsprache, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt), Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie weitere lebens- und berufsvorbereitende Gegenstände in einem für alle Schüler gleichen Stundenausmaß.

§ 33 Abs. 3 (die ersten beiden Sätze):

Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Maschinschreiben, Werkerziehung sowie Hauswirtschaft und Kinderpflege statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Maschinschreiben 25, in Werkerziehung 20 und in Hauswirtschaft und Kinderpflege 16 nicht unterschreiten.

Entwurf

§ 29 Abs. 1 lit. b und c:

b) als alternative Pflichtgegenstände:

- aa) vertiefter Unterricht in Sozialkunde, Wirtschaftskunde, Lebenskunde sowie angewandte Informatik (Sozial- und lebenskundliches Seminar);
 - bb) vertiefter Unterricht in Wirtschaftskunde sowie angewandte Informatik (Wirtschaftskundliches Seminar);
 - cc) vertiefter Unterricht in Naturkundlichen Grundlagen der modernen Wirtschaft sowie angewandte Informatik (Naturkundlich- technisches Seminar);
 - dd) vertiefter Unterricht in Naturkundlichen Grundlagen der modernen Wirtschaft, Sozialkunde und Wirtschaftskunde, Lebenskunde sowie angewandte Informatik (Landwirtschaftskundliches Seminar);
- c) als zusätzliche alternative Pflichtgegenstände: Lebende Fremdsprache, Werkerziehung (technischer Bereich), Werkerziehung (textiler Bereich - Wohnen), Hauswirtschaft und Kinderpflege, Informatik sowie weitere lebens- und berufsvorbereitende Gegenstände in einem für alle Schüler gleichen Stundenausmaß.

§ 33 Abs. 3 (die ersten beiden Sätze):

Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Maschinschreiben, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie Informatik statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Maschinschreiben 25, in Werkerziehung 20, in Hauswirtschaft und Kinderpflege 16 und in Informatik 19 nicht unterschreiten.

§ 43 Abs. 2 (Anfügung des folgenden Satzes):

Mit Genehmigung der Schulbehörde erster Instanz darf eine Schülergruppe auch schulfübergreifend geführt werden, wenn sonst der betreffende Wahlpflichtgegenstand nicht geführt werden könnte; in diesem Fall darf die Gesamtzahl der Schülergruppen der Schulen, aus denen Schüler an diesem Wahlpflichtgegenstand teilnehmen, die sich aus dem dritten und vierten Satz dieses Absatzes ergebende Zahl an Schülergruppen nicht übersteigen.

Geltende Fassung

§ 49 Abs. 2 bis 3:

- (2) Die Berufsschulen sind - bei gleichem Unterrichtsausmaß - zu führen:
- als ganzjährige Berufsschulen mit mindestens einem vollen Schultag oder mindestens zwei halben Schultagen in der Woche; oder
 - als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe acht - in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechen, vier - zusammenhängenden Wochen dauernden Unterricht; wenn an ganzjährigen Berufsschulen gleicher Art zur Erfüllung des Lehrplanes jedoch mehr als ein voller Schultag oder zwei halbe Schultage notwendig sind, mit einem in jeder Schulstufe entsprechend länger dauerndem Unterricht; die dem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechende Unterrichtszeit kann auch auf die vorhergehenden Schulstufen aufgeteilt werden; oder
 - als saisonmäßige Berufsschulen mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht.

(3) An den lehrgangsmäßigen Berufsschulen ist eine Unterbrechung des Lehrganges zu Weihnachten, aus Anlaß von Semesterferien und zu Ostern zulässig; der Lehrgang ist insoweit zu verlängern, als durch die Unterbrechung, allenfalls im Zusammenhang mit anderen schulfreien Tagen, die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten würde.

§ 73 Abs. 1 lit. a:

- a) Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu führen. Voraussetzung für die Aufnahme ist ferner die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung in einem entsprechenden Lehrberuf oder der erfolgreiche Abschluß einer einschlägigen Fachschule oder Werkmeisterschule sowie die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmsprüfung über den Lehrstoff des Vorbereitungslehrganges (§ 59 Abs. 1 Z 2 lit. b); für Bewerber, die weder eine Lehrabschlußprüfung in einem entsprechenden Lehrberuf erfolgreich abgelegt, noch eine einschlägige Fachschule oder Werkmeisterschule erfolgreich abgeschlossen haben, ist der erfolgreiche Besuch des Vorbereitungslehrganges (§ 59 Abs. 1 Z 2 lit. b) Aufnahmsvoraussetzung; der erfolgreiche Abschluß des Vorbereitungslehrganges ersetzt die Aufnahmsprüfung.

Entwurf

§ 49 Abs. 2 bis 4:

- (2) Die Berufsschulen sind - bei gleichem Unterrichtsausmaß - zu führen:

- als ganzjährige Berufsschulen mit mindestens einem vollen Schultag oder mindestens zwei halben Schultagen in der Woche; oder
- als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe mindestens acht - in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechen, mindestens vier - Wochen dauernden Unterricht; wenn an ganzjährigen Berufsschulen gleicher Art zur Erfüllung des Lehrplanes jedoch mehr als ein voller Schultag oder zwei halbe Schultage notwendig sind, mit einem in jeder Schulstufe entsprechend höherem Mindestausmaß an Unterricht; die dem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechende Unterrichtszeit kann auch auf die vorhergehenden Schulstufen aufgeteilt werden.

(3) An ganzjährigen Berufsschulen kann der Unterricht zeitweise blockmäßig unter Anrechnung auf die sonst vorgesehene Unterrichtszeit oder als zusätzlicher Unterricht geführt werden.

(4) Sofern der Lehrplan ein jährliches (halbjährliches) Gesamtausmaß an Unterrichtsstunden festlegt, ist die Organisation so festzulegen, daß die vorgesehenen Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um nicht mehr als 5 vH unterschritten wird.

§ 73 Abs. 1 lit. a:

- a) Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu führen. Voraussetzung für die Aufnahme ist ferner die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung in einem entsprechenden Lehrberuf sowie die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmsprüfung über den Lehrstoff des Vorbereitungslehrganges (§ 59 Abs. 1 Z 2 lit. b) oder der erfolgreiche Abschluß einer einschlägigen Fachschule oder Werkmeisterschule; für Bewerber, die weder eine Lehrabschlußprüfung in einem entsprechenden Lehrberuf erfolgreich abgelegt, noch eine einschlägige Fachschule oder Werkmeisterschule erfolgreich abgeschlossen haben, ist der erfolgreiche Besuch des Vorbereitungslehrganges (§ 59 Abs. 1 Z 2 lit. b) Aufnahmsvoraussetzung; der erfolgreiche Abschluß des Vorbereitungslehrganges ersetzt die Aufnahmsprüfung.

Geltende Fassung

§ 75 Abs. 1 lit. c erster Satz:

Kollegs, welche die Aufgabe haben, in einem dreisemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen ergänzend das Bildungsgut einer Handelsakademie zu vermitteln.

§ 95 Abs. 3:

(3) An Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik können nach Bedarf Lehrgänge für Sonderkindergartenpädagogik eingerichtet werden.

§ 98 Abs. 2:

(2) Die Lehrgänge zur Ausbildung in Sonderkindergartenpädagogik (§ 95 Abs. 3) schließen mit der Befähigungsprüfung für Sonderkinder-gärten ab.

§ 110 erster Satz:

Die Berufspädagogischen Akademien haben die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, einer Meisterausbildung oder gleichwertigen Befähigung Berufsschullehrer, Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie Lehrer für Stenotypie, Phonotypie und Textverarbeitung heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben des betreffenden Lehrberufes zu erfüllen.

§ 111 Abs. 4 lit. d:

d) Abteilung für die Lehramtsausbildung für Stenotypie, Phonotypie und Textverarbeitung.

§ 111 Abs. 5 erster Satz:

An den Berufspädagogischen Akademien können Lehrgänge und Kurse zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen für allgemeinbildende und fachliche Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden Schulen sowie für Stenotypie, Phonotypie und Textverarbeitung mit einer Dauer bis zu einem Jahr geführt werden.

§ 113 (Einleitung des Abs. 4):

Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Akademie, Abteilung für die Lehramtsausbildung für Stenotypie, Phonotypie und Textverarbeitung, ist:

Entwurf

§ 75 Abs. 1 lit. c erster Satz:

Kollegs, welche die Aufgabe haben, in einem viersemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen ergänzend das Bildungsgut einer Handelsakademie zu vermitteln.

§ 95 Abs. 3:

(3) An Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik können nach Bedarf Lehrgänge für Sonderkindergartenpädagogik eingerichtet werden. Diese Lehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige unter allfälliger entsprechender Verlängerung der Ausbildungsdauer geführt werden.

§ 98 Abs. 2:

(2) Die Lehrgänge zur Ausbildung in Sonderkindergartenpädagogik (§ 95 Abs. 3) schließen mit der Befähigungsprüfung für Sonderkinder-gärten und Frühförderung ab.

§ 110 erster Satz:

Die Berufspädagogischen Akademien haben die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, einer Meisterausbildung oder gleichwertigen Befähigung Berufsschullehrer, Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie Lehrer für Textverarbei-tung (Computerunterstützte Textverarbeitung, Stenotypie, Phonotypie) heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben des betreffenden Lehrberufes zu erfüllen.

§ 111 Abs. 4 lit. d:

d) Abteilung für die Lehramtsausbildung für Textverarbeitung.

§ 111 Abs. 5 erster Satz:

An den Berufspädagogischen Akademien können Lehrgänge und Kurse zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen für allgemeinbildende und fachliche Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden Schulen sowie für Textverarbeitung (Computerunterstützte Textverarbeitung, Stenotypie, Phonotypie) mit einer Dauer bis zu einem Jahr geführt wer-den.

§ 113 (Einleitung des Abs. 4):

Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Akademie, Abteilung für die Lehramtsausbildung für Textverarbeitung, ist:

Geltende Fassung

- 5 -

Entwurf

§ 114 Abs. 1 lit. d:

d) bei der Lehramtsausbildung für Stenotypie, Phonotypie und Textverarbeitung mit der Lehramtsprüfung für Stenotypie, Phonotypie und Textverarbeitung.

§ 114 Abs. 1 lit. d:

d) bei der Lehramtsausbildung für Textverarbeitung mit der Lehramtsprüfung für Textverarbeitung (Computerunterstützte Textverarbeitung, Stenotypie, Phonotypie).

§ 131b:

Schulversuche für ganztägige Schulformen

§ 131b. (1) Zur Vorbereitung der Überführung der Ergebnisse aus den Schulversuchen 'Ganztagschule' und 'Tagesheimschule' in das Regelschulwesen sind Schulversuche zu einem flexiblen Modell ganztägiger Schulformen durchzuführen.

(2) Im Rahmen dieser Schulversuche ist zu erproben:

1. Gliederung in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil,
2. Teilung des Betreuungsbereiches in gegenstandsbezogene Lernzeit, individuelle Lernzeit und individuelle Freizeit,
3. die Führung des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles als organisatorische Einheit an Schulen für jene Klassen, an denen alle Schüler auf Dauer den Betreuungsteil besuchen,
4. ein Lehrplan für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit, der der Festigung und Förderung der Unterrichtsarbeit im Unterrichtsteil, nicht jedoch der Erarbeitung neuer Lehrinhalte zu dienen hat,
5. teilweiser oder gänzlicher Einsatz von Erziehern neben Lehrern in der individuellen Lernzeit und der individuellen Freizeit,
6. Verfahren zur Festlegung der Standorte, wobei die Freiwilligkeit bezüglich der Teilnahme am Betreuungsteil in einer Weise zu gewährleisten ist, daß jedenfalls bei einem zumutbaren Schulweg der Schulbesuch ohne Betreuungsteil ermöglicht wird.

(3) Schulversuche im Sinne der vorstehenden Absätze sind bis einschließlich zur 8. Schulstufe durchzuführen. Die Anzahl der Klassen, an denen solche Schulversuche durchgeführt werden, darf 10 vH die Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen im Bundesgebiet, soweit es sich aber um Pflichtschulklassen handelt, 10 vH der Anzahl der Klassen an öffentlichen Pflichtschulen im jeweiligen Bundesland nicht übersteigen; gleiches gilt sinngemäß für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht. Im Übrigen findet auf diese Schulversuche § 7 Anwendung.

(4) Schulversuche im Sinne der Abs. 1 bis 3 dürfen in den Schuljahren 1991/92 bis 1994/95 geführt werden. Die bisherigen Schulversuche ganztägiger Schulformen sind stufenweise bis zum Schuljahr 1993/94 in Schulversuche im Sinne der Abs. 1 bis 3 überzuführen.

Artikel II

Abweichend von den Grundsatzbestimmungen des § 21 Abs. 3 und des § 33 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Art. I darf in der unverbindlichen Übung Einführung in die Informatik bzw. im Unterrichtsgegenstand Informatik die Teilungszahl 19 unterschritten werden, wenn dies am betreffenden Standort erforderlich ist, damit nicht mehr als zwei Schüler an einem Gerät arbeiten. Hiebei darf die Teilungszahl jedoch 13 nicht unterschreiten.

Artikel IV

(1) Die Festsetzung der Lehrverpflichtung (Arbeitszeit) für die Tätigkeit an Schulversuchen gemäß § 131b des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Art. I sowie die Vergütung für Leitungsfunktionen ist unter Bedachtnahme auf die Belastung der Lehrer und Erzieher im Vergleich zu entsprechenden Tätigkeiten im Regelschulwesen durch Verordnung festzusetzen, wobei allfällige besondere Leistungen während der Schulversuchszeit aus dem Grunde der besonderen Schulversuchssituation durch Belohnungen (§ 19 des Gehaltsgesetzes, BGBI. Nr. 54/1956, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. 651/1989) abzugelten sind.

(2) Art. III der 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 396/1975, wird mit 31. August 1994 aufgehoben.

Artikel III der 28. Gehaltsgesetz-Novelle:

(1) Dieser Artikel gilt für die auf Grund des Art. II der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBI.Nr. 234/1971, durchgeführten Schulversuche und für die Schulversuche "Ganztagschule" und "Tagesheimschule" gemäß § 7 des Schulorganisationsgesetzes, BGBI. Nr. 242/1962.

(2) Den Bediensteten, die durch den Einsatz in Schulversuchen gegenüber Bediensteten gleicher besoldungsrechtlicher Stellung zusätzlich belasten werden, gebührt hiefür eine besondere Vergütung.

(3) Die Höhe der besonderen Vergütung ist unter Bedachtnahme auf die Mehrleistung oder Mehrbelastung durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

(4) Die besondere Vergütung kann festgesetzt werden:

1. in einem Hundertsatz des Gehaltes (einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage),
2. dadurch, daß im Rahmen des Schulversuches gehaltene Unterrichtsstunden mit einem besonderen Ansatz im Rahmen der Lehrverpflichtung berücksichtigt werden,
3. durch Wertung bestimmter Tätigkeiten als Unterrichtsstunden oder
4. in einem Schillingbetrag.

(5) Welche der im Abs. 4 genannten Vergütungsformen gewählt werden, ist unter Bedachtnahme auf die Tätigkeit im Schulversuch und die besoldungsrechtliche Stellung des Bediensteten zu bestimmen.

SCHULZEITGESETZ 1985

Geltende Fassung

Entwurf

§ 10 Abs. 9:

(9) Die Dauer der Haupt-, der Weihnachts-, der Semester-, der Oster- und der Pfingstferien ist so zu bestimmen, daß die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe durch Tage, die nach den Abs. 4 bis 6 schulfrei sind, um nicht mehr als ein Zehntel unterschritten wird. Bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen sind Lehrgänge insoweit zu verlängern, als durch Ferien, allenfalls im Zusammenhang mit anderen schulfreien Tagen, die im Lehrplan vorgesehene Zahl an Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten würde.

§ 10 Abs. 9:

(9) Die Dauer der Haupt-, der Weihnachts-, der Semester-, der Oster- und der Pfingstferien ist so zu bestimmen, daß die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe durch Tage, die nach den Abs. 4 bis 6 schulfrei sind, um nicht mehr als 5 v.H. unterschritten wird. Bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen sind Lehrgänge insoweit zu verlängern, als durch Ferien, allenfalls im Zusammenhang mit anderen schulfreien Tagen, die im Lehrplan vorgesehene Zahl an Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als 5 v.H. unterschritten würde.

